

BUNDESGERICHT

Kein Ruhestand hinter Gittern

jop. Lausanne • Auch Strafgefangene im AHV-Alter müssen arbeiten. Laut Bundesgericht ist das Institut der Pensionierung nicht auf den Strafvollzug übertragbar, weil dort die Arbeit anderen Zwecken dient als in Freiheit.

Mit seinem Entscheid hat das Bundesgericht die Beschwerde eines verwahrten Sexualstraftäters abgewiesen. Er hatte 2011 darum ersucht, von der Arbeitspflicht befreit zu werden, weil er das 65. Altersjahr überschritten habe. In ihrem Urteil erinnert die Strafrechtliche Abteilung zunächst daran, dass die Pflicht zur Arbeit im Strafvollzug grundsätzlich menschenrechtskonform ist. Laut Gericht gilt diese Arbeitspflicht unabhängig vom Alter der betroffenen Person. Ausschlaggebend dafür ist gemäss dem Urteil, dass das Rechtsinstitut der Pensionierung nicht in das Strafvollzugssystem übertragbar ist, da die Arbeit im Gefängnis anderen Zielen dient als in der Freiheit. Dort werde mit einer Arbeitstätigkeit und der anschliessenden AHV die Finanzierung des Lebensunterhalts bezweckt. Bei jüngeren Gefangenen diene die Arbeitspflicht dagegen primär der Resozialisierung und bei älteren der Vermeidung von Haftschäden wie Vereinsamung oder geistigem und körperlichem Abbau. Unabhängig vom Alter bezwecke die Arbeitspflicht die Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung.

Eingewiesene oder Gefangene müssten auch nicht um ihre finanziellen Verhältnisse besorgt sein, da grösstenteils der Staat für Kost und Logis aufkomme. Auch die Arbeitsanforderungen unterschieden sich wesentlich. Der Strafvollzug stelle eine «geschützte Werkstatt» dar, in der die Arbeit den Fähigkeiten der betroffenen Personen angepasst werde. Zudem existiere im Gefängnis kein Konkurrenzdruck.

Die altersunabhängige Arbeitspflicht ist laut Gericht mit der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar. Mit Blick auf das Grundrecht der persönlichen Freiheit ist es nach Ansicht des Gerichts insbesondere verhältnismässig, wenn die Arbeitspflicht für Gefangene im AHV-Alter nicht durch freiwillige Beschäftigungsmöglichkeiten wie Kurse oder Seminare ersetzt wird. Sonst könne weder ein geordneter Anstaltsbetrieb geführt, noch Haftschäden vorgebeugt werden. Erfolglos blieb auch das Argument des Betroffenen, dass für Verwahrte gar keine Arbeitspflicht bestehe, weil diese gemäss Strafgesetzbuch bloss zur Arbeit «angehalten» und nicht wie normale Gefangene «verpflichtet» würden. Laut Bundesgericht werden die beiden Begriffe vom Gesetzgeber synonym verwendet.